

Arbeitshinweise der Stadt Brandenburg an der Havel - § 31 SGB XII

Bedarf zur Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

1. Rechtsgrundlage

§ 31 Abs. 1 Ziff. 2 SGB XII

Leistungen zur Deckung von Bedarfen werden gesondert erbracht für:

- Erstausstattung für Bekleidung
- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt.

Rechtliche
Grundlage

§ 31 Abs. 2 SGB XII

Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht, werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, o. g. Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann.

In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

§ 31 Abs. 3 SGB XII

Die Leistungen können als Pauschale erbracht werden.

2. Verfahren

2.1. Allgemein

Diese Arbeitshinweise dienen der einheitlichen Auslegung und Anwendung zur Gewährung von Leistungen zur Bedarfsdeckung zu § 31 Abs. 1 Ziff. 2 SGB XII. Grundsatz ist die Deckung des Bedarfes über die festgelegten Pauschalbeträge.

Anspruchsberechtigte:

- Empfänger laufender Leistungen
- Bürger, die keine Regelsatzleistungen benötigen, den zusätzlichen Bedarf aber aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nur teilweise decken können.

Anspruch,
Bedarfsprüfung

Diese Arbeitshilfe ist für Asylbewerber, die Leistungen gemäß § 2 AsylbLG Leistungen in besonderen Fällen erhalten, analog anzuwenden.

Für Asylbewerber, die Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG erhalten, sind Festlegungen unter Ziffer 3.4. dieser Arbeitshilfe getroffen worden.

Leistungen für
Asylbewerber

Grundsatz ist:

- Für die aktuelle Bedarfssituation ist keine bedarfsdeckende Ausstattung vorhanden. Ein entsprechender Nachweis dazu wird erbracht oder der Bedarf kann glaubhaft gemacht werden.
- Hilfebedürftige haben nur einen Anspruch darauf, ihren Grundbedarf zu befriedigen, nicht aber auf eine optimal, bestmögliche Versorgung.
- Der Anspruch auf Erstausstattung wird für Gegenstände, die erst nach Antragstellung und Kostenübernahmeerklärung angeschafft wurden, begründet (aktuelle Bedarfslage).

Ermessensaus-
übung

Vorrangig ist die Leistung als Pauschale zu gewähren. In begründeten Einzelfällen, die zu dokumentieren sind, kann im Rahmen des Ermessens von der pauschalen Gewährung abgewichen werden.

Besteht ein individueller Bedarf, der von den Pauschalbeträgen abweicht, sind die beigelegten Übersichten, die zur Ermittlung der Pauschalen genutzt wurden, bei der Bewilligung zu berücksichtigen. Dabei ist die bewilligte Summe auf den vollen Euro aufzurunden.

Zur Ermittlung der Pauschale wurden von Anbietern der Region sowie des Internethandels Informationen zu Preisen der entsprechenden Artikel zu Grunde gelegt. Die Anschaffung gebrauchter Waren (außer Unterwäsche und Strümpfe) ist zumutbar (BSG-Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R). So deckt die Kleiderkammer des DRK in Brandenburg an der Havel vorhandenen Bedarf kostenlos oder gegen eine minimale Spende ab 0,50 €.

2.2. Verfahren bei der Anwendung gemäß § 31 Abs. 2 SGB XII

Personen, die mit ihrem Einkommen ihren eigenen laufenden Lebensunterhalt im Sinne des § 27 SGB XII decken können, aber einmalige Bedarfe aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können, haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 SGB XII.

Personen mit übersteigendem Einkommen

Dabei kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats (max. sieben mögliche Heranziehungsmonate) erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Es ist auch das Einkommen der in § 27 Abs. 2, Sätze 2 und 3 genannten Personen zu berücksichtigen.

Das bedeutet, dass vom Leistungsempfänger erwartet werden kann, dass er eigenes Einkommen anspart, um seinen voraussichtlichen Hilfebedarf teilweise selbst abzudecken. Da es sich um eine Entscheidungsfindung mit pflichtgemäßem Ermessen handelt, ist diese im Bescheid entsprechend zu begründen. Es besteht aber auch in begründeten Fällen die Möglichkeit, das Einkommen unberücksichtigt zu lassen.

Ansparmonate

Dabei sind zu beachten:

- die Höhe des heranzuziehenden Einkommens
- die Höhe der Aufwendungen
- das Verhältnis zwischen Aufwendungen und Einkommen
- Besonderheit der Lebenssituation.

Da ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats der Entscheidung über die Hilfegewährung für die Anrechnung des übersteigenden Einkommens herangezogen werden kann, ist die Anzahl der tatsächlich heranziehbaren Monate mit dem übersteigenden Einkommen des Leistungsempfängers zu multiplizieren.

Anrechnung des Einkommens

Dieses prognostizierte Einkommen wird dann auf den Leistungsbedarf angerechnet und mindert somit die Leistungsgewährung. Eine schematische Anwendung verstößt gegen das Individualprinzip und ist rechtswidrig.

Im Falle der Erstausstattung mit *Bekleidung nach Gesamtverlust* ist die Deckung des Bedarfes zeitnah notwendig. Hier kann folglich maximal ein Multiplikator von 2-3 angewendet werden.

Die Beschaffung von Bekleidung zur Erstausstattung bei *Schwangerschaft und Geburt* ist insoweit vorhersehbar, als die Schwangerschaft bekannt oder festgestellt wurde. Ein Ansparen im Zeitraum nach Entscheidung über die Hilfe bis zum Zeitpunkt des tatsächlich auftretenden Bedarfes darf erwartet werden, ist jedoch immer unter Heranziehung des voraussichtlichen Geburtstermins *individuell* zu entscheiden.

Bei gleichzeitiger oder mehrfacher Beantragung einmaliger Leistungen ist zu beachten, dass Multiplikatoren nicht addiert werden. Das übersteigende Einkommen eines Monats darf auch nicht überlappend berücksichtigt werden. Das heißt, wird im Zeitraum einer Einkommensanrechnung ein weiterer Bedarf bekannt, so kann dieses Einkommen nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3. Festlegung zur saisonalen Bewilligungen

Für die Pauschalen wurde eine Unterscheidung abhängig vom Sommer- bzw. Winterhalbjahr vorgenommen.

Sommer- und
Winterhalbjahr

Als einheitliche Regelung wird der Anfang des Sommerhalbjahres jeweils auf den 01.05. des laufenden Jahres und der des Winterhalbjahres jeweils auf den 01.10. des laufenden Jahres gesetzt.

Zur einheitlichen Regelung wird bei der Erstausstattung Bekleidung bis zum 14. Lebensjahr und bei der Bekleidung ab 14. Lebensjahr der Tag der Antragstellung als Stichtag genommen, da auf Grund der Erfordernis von einer kurzfristigen Bewilligung auszugehen ist.

Bei der Bewilligung von Leistungen zur Bekleidung Erstausstattung Geburt ist der bescheinigte voraussichtliche Geburtstermin Grundlage für die saisonale Bewilligung. Abweichende Bewilligungen sind zu dokumentieren.

3. Leistungen

3.1. Leistungen für Erstausstattung für Bekleidung

Eine pauschalierte Erstausstattung kann bei folgendem Umstand in Betracht kommen:

Leistungsgründe

- Totalverlust vorhandener Bekleidung:
Grund dafür könnten Wohnungsbrand, u. U. Diebstahl, Bedarf nach Haft oder Wohnungslosigkeit sein. Ansprüche gegenüber Versicherungen sind zu beachten sowie § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz, wonach bei Entlassung aus der Haft der Gefangene erforderlichenfalls ausreichend Kleidung erhält.
- Neuausstattungsbedarf nach krankheitsbedingter plötzlicher und erheblicher Gewichtsveränderung ab 2 Kleidergrößen (z.B. nach Chemotherapie, Cortison-Behandlungen).

Bei der mengenmäßigen Berechnung der Pauschalen wurde beachtet, dass die Ausstattung der Kleidung so bemessen ist, dass sie dem Leistungsberechtigten ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb der Woche ermöglicht.

3.2. Leistungen für Erstausstattung bei Schwangerschaft (Schwangerschaftsbedarf)

Der Schwangerschaftsbedarf umfasst die sogenannte Umstandsbekleidung. Der Nachweis der Schwangerschaft ist in der Regel durch den Mutterschaftspass oder

ähnliche Dokumente zu erbringen. Der Bedarf kann ab 4. Schwangerschaftsmonat einmalig anerkannt werden.

Ein zusätzlicher Bedarf für Schuhe und Strümpfe kann unter besonderen Umständen bewilligt werden. Die dafür vorgesehene Pauschale ist zu bewilligen, wenn gesundheitliche Probleme die Anschaffung von Schuhen und Strümpfen erforderlich machen.

3.3. Leistungen für Erstausstattung bei Geburt (Erstlingsausstattung)

Die Pauschale für die Erstlingsausstattung kann in der Regel ab ca. dem 7. Schwangerschaftsmonat gewährt werden. Der Nachweis über den Anspruch zur Erstlingsausstattung ist ebenfalls durch den Mutterschaftspass oder ärztliche Bescheinigungen oder ggfs. durch die Geburtsurkunde zu erbringen.

Die Erstlingsausstattung umfasst neben Babykleidung auch den notwendigen Haustrat zur Babyausstattung. Bei dem Haustrat kann davon ausgegangen werden, dass bei nachfolgenden Geburten von Geschwisterkindern, eine Nutzungsdauer des Haustrates von drei Jahren angemessen ist.

Ein Abzug des jeweiligen Ausstattungsgegenstandes vom Pauschalbetrag ist dann zu prüfen.

Der Bedarf für eine Autositz-Babyschale ist gesondert zu prüfen.

Vom Grundsatz ist dabei auszugehend, dass ein sozialhilferechtlicher Bedarf für Kfz bereits anerkannt wurde.

Abweichend von dieser Festlegung können Umstände, die auf Grund bestimmter Bedingungen die (zum Beispiel auch leihweise) Nutzung eines Kfz und damit einer Babyschale notwendig machen, Beachtung finden.

3.4. Leistungen auf der Grundlage des § 6 AsylbLG

Bei Antragstellung von Asylbewerbern, die Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG erhalten, ist auf der Grundlage des § 6 AsylbLG zu prüfen, ob die Leistungen dieser Arbeitshilfe bewilligt werden können.

Der § 6 AsylbLG setzt die Prüfung der Besonderheit des Einzelfalls vor die Bewilligung der Leistung.

Die Bewilligung des Pauschalbetrages für die Erstausstattung findet demzufolge keine Anwendung.

Bei der Prüfung nach § 6 AsylbLG soll der individuelle Bedarf ermittelt und festgestellt werden.

Grundlage für die finanzielle Bewertung bilden die angefügten Übersichten. Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Die bewilligte Leistung soll die Pauschalbeträge dieses Arbeitshinweises nicht überschreiten.

Leistungen
auf der
Grundlage §
6 AsylbLG

4. Höhe der Pauschalen

Übersicht zu bewilligender Pauschalen für Erstausstattungen ab 01.02.2019			
Bezeichnung		Sommerhalbjahr	Winterhalbjahr
Bekleidung Frauen ab 14. Lebensjahr		270,00 €	285,00 €
Bekleidung Männer ab 14. Lebensjahr		245,00 €	285,00 €
Bekleidung Kinder bis 14. Lebensjahr		325,00 €	370,00 €
Schwangerschaftsbekleidung		250,00 €	265,00 €
bei zusätzlichem Bedarf in der Schwangerschaft: Strümpfe und Socken		40,00 €	40,00 €
Bekleidung Erstausstattung Geburt		190,00 €	245,00 €
Hausrat Geburt		490,00 €	490,00 €
davon Kinderwagen		150,00 €	150,00 €
Kinderbett komplett mit Lattenrost und Matratze		125,00 €	125,00 €
Wickelkommode		95,00 €	95,00 €
bei zusätzlichem Bedarf Babyschale für Kfz		40,00 €	40,00 €

Bei Mehrlingsgeburten wird die Pauschale je Kind gewährt.

Hinweis:

Abweichungen von diesen Arbeitshinweisen sowie Ermessensentscheidungen sind ausreichend und nachvollziehbar unter Darlegung der Besonderheit des Einzelfalls zu begründen und ein unterschriebener Aktenvermerk ist zu fertigen. Dieser ist dem Vorgesetzten zur Kenntnisnahme vorzulegen. Erst danach kann der Bescheid erteilt werden.

Dieser Arbeitshinweis tritt mit Wirkung vom **01.02.2019** in Kraft.


 24.1.19
 Greiner
 Fachgruppenleiterin

Übersicht zu bewilligender Pauschalen für Erstausstattungen ab 01.02.2019			
Bezeichnung		Sommerhalbjahr	Winterhalbjahr
Bekleidung Frauen ab 14. Lebensjahr		270,00 €	285,00 €
Bekleidung Mäpner ab 14. Lebensjahr		245,00 €	285,00 €
Bekleidung Kinder bis 14. Lebensjahr		325,00 €	370,00 €
Schwangerschaftsbekleidung		250,00 €	265,00 €
bei zusätzlichem Bedarf in der Schwangerschaft: Strümpfe und Socken		40,00 €	40,00 €
Bekleidung Erstausstattung Geburt		190,00 €	245,00 €
Hausrat Geburt		490,00 €	490,00 €
davon Kinderwagen		150,00 €	150,00 €
Kinderbett komplett mit Lattenrost und Matratze		125,00 €	125,00 €
Wickelkommode		95,00 €	95,00 €
bei zusätzlichem Bedarf Babyschale für Kfz		40,00 €	40,00 €

Übersicht von Preisermittlungen bei individuellem Bedarf ab 2019

Bekleidung Frauen ab 14. Lj.	Sommerhalb-jahr		Bekleidung Frauen ab 14. Lj.	Winterhalb-jahr	
	Bedarf Einzel-Stückzahl	Gesamt		Bedarf Einzel-Stückzahl	Gesamt
Jacke/Mantel	1	20,50 €	Jacke/Mantel	1	24,50 €
Strickjacke	1	14,50 €	Strickjacke	1	14,50 €
Oberteile	5	32,50 €	Oberteile	5	55,00 €
Bluse/Tunika	1	11,00 €	Hose/Jeans	4	44,00 €
Hose	2	25,00 €	Rock	1	12,50 €
Jeans	2	32,00 €	Strumpfwaren	1	6,49 €
Rock	1	7,50 €	Stiefel	1	23,95 €
Strumpfwaren	1	8,49 €	Hausschuhe	1	5,47 €
Halbschuhe	1	27,43 €	Nachtwäsche	2	17,00 €
Hausschuhe	1	5,47 €	Slip	6	12,99 €
Nachtwäsche	2	15,00 €	BH	2	12,00 €
Slip	6	12,99 €	Sportshirt	1	6,50 €
BH	2	12,00 €	Sporthose	1	9,50 €
Sportshirt	1	6,50 €	Sportschuhe	1	28,70 €
Sporthose	1	9,50 €	Handschuhe	1	9,49 €
Sportschuhe	1	28,70 €			

Schwanger-schaftskleidung	Sommerhalb-jahr		Schwanger-schaftskleidung	Winterhalb-jahr	
	Bedarf Einzel-Stückzahl	Gesamt		Bedarf Einzel-Stückzahl	Gesamt
Jacke	1	25,50 €	Jacke	1	32,49 €
Strickjacke	1	14,50 €	Strickjacke	1	14,50 €
Tunika	1	15,00 €	Tunika	1	19,50 €
Shirt	2	19,50 €	Shirt	2	19,50 €
Shirt-langärml.	2	20,00 €	Shirt-langärml.	2	20,00 €
Hose	2	40,00 €	Hose	2	40,00 €
Freizeithose	2	25,00 €	Freizeithose	2	25,00 €
Still-Bh	2	18,50 €	Still-Bh	2	18,50 €
Slip	6	31,97 €	Slip	6	31,97 €
Nachtwäsche	2	28,98 €	Nachtwäsche	2	28,98 €
Bauchband	1	10,50 €	Bauchband	1	10,50 €

Bekleidung Männer ab 14. Lj.	Sommerhalb- jahr		Bekleidung Männer ab 14. Lj.	Winterhalb- jahr	
	Bedarf Einzel- Stückzahl	Gesamt		Bedarf Einzel- Stückzahl	Gesamt
Jacke/Mantel	1	19,00 €	Jacke/Mantel	1	27,50 €
Oberteile	5	25,00 €	Oberteile	5	50,00 €
Hemd	1	11,50 €	Hose/Jeans	2	35,00 €
Hose/Jeans	4	50,00 €	Strumpfwaren	7	7,49 €
Strumpfwaren	1	7,49 €	Stiefel	1	49,93 €
Halbschuhe	1	27,43 €	Hausschuhe	1	6,47 €
Hausschuhe	1	6,47 €	Nachtwäsche	2	28,00 €
Nachtwäsche	2	28,00 €	Slip	6	12,44 €
Slip	1	8,49 €	Unterhemden	6	13,50 €
Unterhemden	1	13,50 €	Sportbekleidung	1	6,00 €
Sportbekleidung	1	5,50 €	Sportschuhe	1	32,45 €
Sporthose	1	6,00 €	Handschuhe	1	8,99 €
Sportschuhe	1	32,45 €	Mütze	1	4,50 €

Bekleidung Kinder bis 14. Lebensjahr	Sommerhalb- jahr		Bekleidung Kinder bis 14. Lebensjahr	Winterhalb- jahr	
	Bedarf Einzel- Stückzahl	Gesamt		Bedarf Einzel- Stückzahl	Gesamt
Jacke	2	50,00 €	Jacke/Mantel	2	52,00 €
Oberteile	6	33,00 €	Oberteile	5	62,50 €
Hose/Jeans/ Rock	6	57,00 €	Hose/Jeans/Rock	6	57,00 €
Strumpfwaren	1	6,49 €	Handschuhe, Schal	1	13,49 €
Halbschuhe/ Sneaker	1	21,68 €	Strumpfwaren	7	6,49 €
Hausschuhe	1	7,47 €	Winterschuhe	1	46,43 €
Gummistiefel	1	17,43 €	Hausschuhe	1	6,97 €
Nachtwäsche	3	27,00 €	Nachtwäsche	3	27,00 €
Slip	7	17,40 €	Slip	7	17,40 €
Unterhemden/Bustie r/BH	7	20,97 €	Unterhemden/Bustier	7	20,97 €
Sportbekleidung	2	13,00 €	Sportbekleidung	2	13,00 €
Sporthose	2	14,00 €	Sporthose	2	14,00 €
Badebekleidung	1	8,50 €	Sportschuhe	1	22,97 €
Sportschuhe	1	22,97 €	Badebekleidung	1	8,50 €
Mütze	1	5,50 €			

